

Hausordnung

Das A. B. von Stettensche Institut versteht sich als eine Gemeinschaft, in der Würde, Respekt und Wertschätzung zentrale Werte darstellen. Jeder Einzelne, ob Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Kollegium, Mitarbeitende oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, trägt zur Gestaltung eines positiven und förderlichen Schulklimas bei.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Hausrecht übt im Auftrag der Administration als Rechtsträger des A. B. von Stettenschen Instituts die Schulleitung aus.
- 1.2 Diese Hausordnung dient der Regelung des Zusammenlebens und des Schulbetriebs an unserer Schule. Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Kollegium, Mitarbeitende, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Besucher und Gäste von Schulveranstaltungen.
- 1.3 Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine ungestörte Lernumgebung und die Pflicht, diese zu respektieren. Sie sind verpflichtet, den Anweisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten.
- 1.4 Lehrkräfte, Schulleitung und Mitarbeitende sind Vorbilder für die Schülerinnen und Schüler und tragen aktiv zur Einhaltung der Hausordnung bei.

2. Sicherheit und Gesundheit

- 2.1 Die Sicherheit und das Wohlbefinden aller stehen an oberster Stelle. Um Unfälle zu vermeiden, ist es unter anderem untersagt, auf Fensterbänken, Mauern sowie Treppen und auf anderen nicht dafür vorgesehenen Einrichtungsgegenständen zu stehen oder zu sitzen. Das Rennen ist in allen Schulgebäuden untersagt. Diese Regelung dient dazu, Verletzungen zu verhindern und eine sichere Umgebung für alle zu schaffen.
- 2.2 Im Brandfall sind die Fluchtwege zu benutzen und den Anweisungen der Lehrkräfte ist zu folgen. Regelmäßige Notfallübungen werden durchgeführt.
- 2.3 Im Amokfall ist den Anweisungen der Schulleitung bzw. der Polizei Folge zu leisten.
- 2.4 Bei gesundheitlichen Problemen, Verletzungen und Unfällen sind sofort Maßnahmen zur Erstversorgung zu ergreifen und eine Lehrkraft sowie die Schulleitung zu informieren.
- 2.5 Um Diebstähle zu vermeiden, werden die Klassenzimmer beim Verlassen von den Lehrkräften abgeschlossen. Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollten die Schülerinnen und Schüler bei sich tragen oder besser erst gar nicht mitbringen.

3. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- 3.1 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich.
- 3.2 Das Schuleigentum ist pfleglich und sorgsam zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung ist die Schulleitung zu informieren.
- 3.3 Als Umweltschule ist es uns wichtig, Müll zu vermeiden und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Um die Sauberkeit auf dem Schulgelände zu gewährleisten, sind alle dazu angehalten, Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Es gibt separate Behälter für Papier, Kunststoff, Glas und Restmüll.
- 3.4 Die Sauberkeit der Toiletten ist von großer Bedeutung für das Wohlbefinden aller. Alle sind dazu verpflichtet, die Toiletten sauber zu hinterlassen. Grobe Verschmutzungen der Toiletten sind umgehend zu melden.
- 3.5 Das Rauchen, das Mitbringen und der Konsum von Energydrinks, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Über Ausnahmen vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke ist im Einvernehmen mit dem Schulforum zu entscheiden (BaySchO §23 (1)).
- 3.6 Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen sowie von sonstigen Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, ist untersagt.
- 3.7 Die Ordnung in den Unterrichtsräumen muss von den Klassen und Kursen übernommen werden. Es sind entsprechende Dienste (Ordnungsdienste) einzurichten.
- 3.8 Aus hygienischen Gründen muss benutzte Sportkleidung nach dem Sportunterricht mit nach Hause genommen werden.

4. Eingänge, Parkplätze, Aufzug

- 4.1 Die Parkplätze am Katzenstadel und in der Langen Gasse sind wegen Unfallgefahr der Schulleitung, Verwaltung, dem Lehrerkollegium sowie den Mitarbeitenden vorbehalten und dürfen durch die Schülerinnen und Schüler nicht betreten werden.
- 4.2 Fahrräder, Mofas und Roller müssen auf dem Schulgelände zur Vermeidung von Unfällen geschoben und auf den markierten Flächen abgestellt werden.
- 4.3 Das Benutzen des Fahrstuhls kann in Ausnahmefällen, z. B. bei Krankheiten oder Verletzungen, durch die Schulleitung genehmigt werden.

5. Verpflegung auf dem Schulgelände

- 5.1 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft werden gebeten, ihre Mahlzeiten entweder von zu Hause mitzubringen oder die schulischen Verpflegungsangebote zu nutzen. Es stehen Wasserspender zur Verfügung.
- 5.2 Es ist untersagt, sich Essen auf das Schulgelände liefern zu lassen. Verpackungscontainer von auswärts gekauften Speisen müssen außerhalb des Schulgeländes entsorgt werden.
- 5.3 Offene Becher und Tassen dürfen nicht mit in die Klassenzimmer genommen werden. Trinkflaschen müssen nach dem Trinken wieder verschlossen werden.
- 5.4 Das Essen im Unterricht ist grundsätzlich untersagt, um eine störungsfreie Lernumgebung zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler mit besonderen gesundheitlichen Bedürfnissen, wie z.B. Diabetes, dürfen nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung und Vorlage eines ärztlichen Attests im Unterricht essen.
- 5.5 Wasser-, Kaffee- und Teekochen in den Klassenzimmern ist nicht erlaubt. Für die Schülerinnen und Schüler der Q12 und Q13 stehen Wasserkocher, Mikrowelle bzw. eine Teeküche zur Verfügung.

6. Fundsachen

- 6.1 Gefundene Wertgegenstände sind im Sekretariat abzugeben. Andere Fundgegenstände sind in den dafür bereitgestellten Schrank im Untergeschoss des Haupthauses zu legen. In den Turnhallen liegengeliebene Gegenstände werden dort aufbewahrt und auf Nachfrage zurückgegeben.
- 6.2 Liegengeliebene Fundsachen (außer Wertgegenstände) werden halbjährlich in der Schule ausgelegt und dann bei Nichtabholung an karitative Institutionen weitergegeben.

7. Verhalten und Disziplin

- 7.1 Alle sind dazu angehalten, sich respektvoll und höflich zu verhalten. Beleidigungen, Mobbing und Diskriminierung werden nicht toleriert.
- 7.2 Alle sind verpflichtet, Kleidung zu tragen, die sauber, ordentlich und angemessen für das schulische Umfeld ist. Kleidung mit anstößigen, diskriminierenden oder gewaltverherrlichenden Aufdrucken ist nicht gestattet. Kopfbedeckungen sind im Unterrichtsraum nicht erlaubt, es sei denn, sie dienen gesundheitlichen Zwecken.
- 7.3 Bei Problemen und Konflikten stehen die Beratungslehrkraft, die Verbindungslehrkräfte, die Schulpfarrerin, die Stufenbetreuer und eine psychologische Beratung zur Verfügung, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- 7.4 Regelverstöße werden je nach Schweregrad mit Ermahnungen, Verweisen oder anderen disziplinarischen Maßnahmen geahndet. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall.
- 7.5 Mobbing und Cybermobbing müssen über die Klassenleitung der Schulleitung angezeigt werden.

8. Versicherung und Haftung

- 8.1 Die Schülerinnen und Schüler sind durch die gesetzliche Unfallversicherung während der Dauer des Unterrichts, für schulische Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Wer während des Unterrichts ohne Genehmigung den Schulbereich verlässt, ist nicht versichert.
- 8.2 Die Schule übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, wenn Schülerinnen und Schüler andere Eingänge als den Haupteingang benutzen, die Parkplätze betreten oder sich nicht in den unter Punkt I.6 ausgewiesenen Pausen- und Aufenthaltsbereichen aufhalten.
- 8.3 Die Schule übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.
- 8.4 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung an Schulgelände, Schulgebäude, Mobiliar, Unterrichtsmaterialien sowie bei Verlust und Beschädigung ihnen übergebener schuleigener Gegenstände und Bücher werden die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zur Ersatzleistung herangezogen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Hausordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.
- 9.2 Die Schulorganisation (I) und die Digitalordnung (II) sind integraler Bestandteil der Hausordnung.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen der Hausordnung bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
- 9.4 Übergangsregelungen werden bei Bedarf von der Schulleitung festgelegt und bekannt gegeben.

I. Schulorganisation

1. Auf- und Absperren des Schulhauses und der Klassenzimmer

- 1.1 Das Schulhaus ist montags bis freitags von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
- 1.2 Ab 7:40 Uhr werden die Klassenzimmer von der Frühaufsicht aufgesperrt. In den Pausen beginnt die aufsichtführende Lehrkraft fünf Minuten vor Ende der Pause, die Klassenzimmer aufzusperren. Wenn die Klasse den Raum wechselt oder für die Pause verlässt, schließt die Lehrkraft der Vorstunde ab.

2. Unterricht, Stundenplan

- 2.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen und müssen vor Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer sein.
- 2.2 Unterrichtsbeginn: 8:00 Uhr
- 2.3 Dauer der Schulstunden: 45 Minuten
- 2.4 Es gibt 2 Pausen á 15 Minuten: 9:30 – 9:45 Uhr und 11:15 – 11:30 Uhr
- 2.5 Schulveranstaltungen und Exkursionen sind als Teil des Bildungsangebots bzw. Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- 2.6 Der Stundenplan wird zu Beginn des Schuljahres und bei Änderungen bekannt gegeben und ist verbindlich.
- 2.7 Änderungen im Stundenplan werden auf den Bildschirmen, im Eltern-Portal, im Schüler-Portal angezeigt und vor dem Direktorat im 1. Stock ausgehängt. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich rechtzeitig über Änderungen zu informieren.
- 2.8 Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse eingetroffen, muss umgehend das Sekretariat verständigt werden.

3. Zuspätkommen und Krankmeldung

- 3.1 Zuspätkommen oder Abwesenheit wird im digitalen Klassenbuch vermerkt.
- 3.2 Bei Abwesenheit wegen Krankheit ist diese bis spätestens 8:00 Uhr über das Eltern-Portal zu melden.

4. Beurlaubung und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

- 4.1 Anträge auf Unterrichtsbeurlaubung sind rechtzeitig, spätestens 3 Tage vor geplanter Beurlaubung, über das Eltern-Portal einzureichen.
- 4.2 Eine stundenweise Unterrichtsbeurlaubung kann immer nur für jeweils einen Tag beantragt werden.
- 4.3 Schülerinnen und Schüler, die mit Bus oder Bahn zur Schule kommen, erhalten in begründeten Fällen die Erlaubnis, die letzte Unterrichtsstunde bis zu höchstens 10 Minuten vorzeitig zu verlassen. Diese Regelung tritt erst ab der 6. Stunde in Kraft. Eine Genehmigung erfolgt über die Klassenleitung bzw. Oberstufenkoordinatoren durch die Schulleitung.

5. Atteste

- 5.1 Grundsätzlich kann die Schule bei Erkrankungen von mehr als 3 Unterrichtstagen oder wenn sich krankheitsbedingte Unterrichtsversäumnisse häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen, die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Attestpflicht für einzelne Fächer oder generell verhängt werden.

Für Leistungsnachweise gilt für das Gymnasium:

Jahrgangsstufe 5 – 10:

Wenn Schülerinnen bei einem angesagten schriftlichen Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, AKSL) fehlen, müssen sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Nach zweimaligem, entschuldigtem Versäumen eines angesagten Leistungsnachweises im selben Fach muss die Schülerin der Lehrkraft bei erneutem Fehlen ein Attest vorlegen.

Ab Jahrgangsstufe 11:

Die Schülerinnen und Schüler müssen bei Versäumen von angesagten Leistungsnachweisen (Schulaufgabe, Kurzarbeit, AKSL, Referat / Präsentation) immer ein Attest vorlegen.

Ein Attest ist der Schule innerhalb von 10 Tagen vorzulegen (BaySchO §20 (2)).

Für Leistungsnachweise gilt für die Realschule:

Jahrgangsstufe 5 – 9:

Wenn Schülerinnen bei einem angesagten schriftlichen Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, AKSL) fehlen, müssen sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Nach zweimaligem, entschuldigtem Versäumen eines angesagten Leistungsnachweises im selben Fach muss die Schülerin der Lehrkraft bei erneutem Fehlen ein Attest vorlegen.

Ab Jahrgangsstufe 10:

Die Schülerinnen müssen bei Versäumen von angesagten Leistungsnachweisen (Schulaufgabe, Kurzarbeit, AKSL, Referat / Präsentation) immer ein Attest vorlegen.

Ein Attest ist der Schule innerhalb von 10 Tagen vorzulegen (BaySchO §20 (2)).

- 5.2 Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird die Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt (GSO § 26 (4) / RSO § 21 (4)).

6. Pausen- und Aufenthaltsbereiche

- 6.1 Vor Beginn des Unterrichts: bis 7:40 Uhr: Umgang sowie Forum, ab 7:40 Uhr: Klassenzimmer oder Oberstufenaufenthaltsräume
- 6.2 Nach dem Unterricht: Mensabereich im Alten Internat (Erdgeschoss), Oberstufenaufenthaltsräume, Forum und Umgang
- 6.3 In den Pausen: Freiflächen des Schulgeländes, Innenhof, Umgang, Forum, Gänge im Hauptgebäude und Neubau
- 6.4 In der Mittagszeit: Umgang, Forum, Erdgeschoss des Alten Internats (Mensabereich) sowie auf den Freiflächen des Schulgeländes. Das Forum darf nur als Silentium-Bereich genutzt werden und auf den Freiflächen ist aus Rücksicht auf stattfindenden Unterricht Lärm zu vermeiden.
- 6.5 Ausschließlich die Jahrgangsstufen 10 - 13 können in den Pausen und in der Mittagszeit in ihren Klassenzimmern bzw. ihren Oberstufenaufenthaltsräumen bleiben.
- 6.6 Der Pausenverkauf findet im Haupthaus ausschließlich in der 1. Pause statt. In der 2. Pause und mittags besteht die Möglichkeit zu einem Imbiss oder Mittagessen in der Mensa, freitags wird in der Mensa kein Mittagessen angeboten.

7. Verlassen des Schulgeländes

- 7.1 Aus Gründen der schulischen Aufsichtspflicht ist es den Klassen 5 - 7 nicht erlaubt, das Schulgelände vor Unterrichtsende zu verlassen oder sich in anderen als den in Punkt I.6 genannten Bereichen aufzuhalten.
- 7.2 Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden ist ab der 10. Jahrgangsstufe erlaubt. Während der Mittagspause ist es ab der 8. Jahrgangsstufe gestattet, das Schulgelände zu verlassen. Dies gilt nicht für Schülerinnen der Ganztageschule.

8. Sprechzeiten

- 8.1 Die Schulleitung und das Lehrerkollegium sind für Eltern und Schülerinnen und Schüler nach rechtzeitiger Anmeldung zu sprechen. Die festgelegten Sprechstunden des Kollegiums sind im Eltern-Portal einsehbar und buchbar. Gesprächstermine mit der Schulleitung können über das Sekretariat vereinbart werden.
- 8.2 Um auch den Lehrkräften eine Pause zu ermöglichen, sind spontane Gespräche zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrkräften nur in der 2. Pause möglich.
- 8.3 Das Sekretariat ist für Schülerinnen und Schüler vor 8:00 Uhr, in den Pausen und in der Mittagszeit geöffnet, jedoch nicht während der Unterrichtszeit.

II. Digitalordnung

1. Datenschutz

- 1.1 Alle personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitung, Mitarbeitenden, Eltern und Erziehungsberechtigten werden vertraulich behandelt und nur für schulische Zwecke verwendet.
- 1.2 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person untersagt.

2. Verbot von Filmen, Fotos und Tonaufnahmen

- 2.1 Das Aufnehmen von Filmen, Fotos und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung bzw. der unterrichtgebenden Lehrkraft und der betroffenen Personen verboten.
- 2.2 Verstöße gegen dieses Verbot können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.
- 2.3 Bei strafrechtlich relevanten Handlungen, z.B. unerlaubten Bild-, Video- oder Tonaufnahmen, wird bei der Polizei Anzeige erstattet.
- 2.4 Die unbefugte Darstellung der Schule in den sozialen Medien ist untersagt.

3. Umgang mit dem schuleigenen WLAN, Eltern-Portal, Schüler-Portal

- 3.1 Das schuleigene WLAN darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.
- 3.2 Der Zugang zum WLAN, Eltern-Portal und Schüler-Portal erfolgt über persönliche Zugangsdaten, die nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Insbesondere darf der Zugang zum Eltern-Portal nicht an minderjährige Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden.
- 3.3 Die Nutzung des WLANs für illegale Aktivitäten oder das Herunterladen von urheberrechtlich geschütztem Material ist strengstens untersagt.

4. Mobile Endgeräte

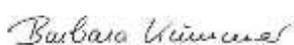
- 4.1 Handys sind auf dem Schulgelände nicht sicht- und nicht hörbar in den Schultaschen aufzubewahren. Bei Zuwiderhandeln kann das Medium eingezogen oder können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Mit Erlaubnis einer Lehrkraft dürfen die Schülerinnen und Schüler das Handy benutzen.
- 4.2 Die Nutzung weiterer mobiler Geräte (z.B. Tablets, Laptops) ist auf dem Schulgelände und auf Schulfahrten grundsätzlich nicht gestattet, außer es liegt eine ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft vor. Tablets sind gemäß II.5 erlaubt.
- 4.3 Im Sinne von Lernphasen ohne digitale Endgeräte kann die Lehrkraft diese einsammeln und in Boxen verwahren.
- 4.4 In den Oberstufenaufenthaltsräumen ist die Nutzung mobiler Endgeräte erlaubt, sofern es die anderen Schülerinnen und Schüler nicht stört.
- 4.5 Bei unerlaubter Benutzung der mobilen Endgeräte werden auch diese abgenommen und bis zum Ende des Schultags einbehalten (Art. 56 Abs. 5 BayEUG). Bei wiederholt unerlaubter Benutzung können weitere Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- 4.6 Für die OGTS gelten dieselben Regeln.

5. Tablet-Führerschein und Nutzung von Tablets

- 5.1 Schülerinnen der 7. Klasse RS und der 8. Klasse Gym müssen einen Tablet-Führerschein erwerben, um den verantwortungsvollen Umgang mit Tablets zu erlernen.
- 5.2 Ab der 8. Klasse RS und ab der 9. Klasse Gym ist die Nutzung von Tablets im Unterricht erlaubt. Tablets sind stets so zu verwenden, dass die Lehrkraft uneingeschränkten Einblick in deren Nutzung hat.
- 5.3 Die Verwendung von Künstlicher Intelligenz und des Internets ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft gestattet. Jegliche nicht genehmigte Verwendung wird als Betrugsversuch gewertet.

6. Mobile Endgeräte und KI bei schriftlichen Leistungsnachweisen

- 6.1 Während der Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen sind alle digitalen Endgeräte (u.a. Tablets, Handys, Uhren) am Lehrkräftepult abzulegen bzw. in den vorgesehenen Boxen zu verstauen.
- 6.2 Gemäß GSO §26 (2) bzw. §57 (1) sowie Art. 56 (5) BayEUG gilt die Bereithaltung eines digitalen Endgeräts als Unterschleif und hat die Note *ungenügend* zur Folge.
- 6.3 Die Schule behält sich das Recht vor, den sog. *Anscheinsbeweis* bezüglich des Einsatzes von KI-Tools bei schriftlichen Leistungserhebungen anzuwenden. Dafür muss ein „*atypischer Sachverhalt*“ nachgewiesen werden können.
- 6.4 Als „*atypischer Sachverhalt*“ gilt u.a., wenn schriftliche Leistungserhebungen typische Merkmale eines KI-generierten Textes enthalten oder Lehrkräfte zur Überzeugung gelangen, dass bestimmte Inhalte nicht von den Schülerinnen und Schülern stammen, u.a. durch den Vergleich mit früheren Arbeiten.
- 6.5 Der *Anscheinsbeweis* für „*atypische Sachverhalte*“ trägt nur, wenn es der Schülerin bzw. dem Schüler nicht gelingt, darzulegen, dass ernsthafte Gründe für einen atypischen Prüfungsverlauf vorliegen. Hierzu können u.a. eine mündliche Befragung bzw. Prüfung nach der schriftlichen Prüfung herangezogen werden.
- 6.6 Die Schule behält sich zudem das Recht vor, zur Anwendung eines Ansheinsbeweis KI-Analysetools einzusetzen.
- 6.7 Die Vergabe der Note *ungenügend* in Folge eines *Anscheinsbeweis* erfolgt in Rücksprache mit der Schulleitung.



Gesamtleitung



Stv. Gesamtleitung